

Verordnung der Landesregierung vom, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2011, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird, LGBl. Nr. 29/2011, geändert wird

Aufgrund des § 6a des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2011, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird, LGBl. Nr. 29/2011, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des Art. II hat zu lauten:

„(2) Von der Verpflichtung nach § 5 lit. a sind der Restmüll und Sperrmüll insoweit ausgenommen, als diese Abfälle zulässigerweise in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zur Novelle zum Tiroler Abfallwirtschaftskonzept:

I.

Allgemeines/Ausgangslage:

Das Land Tirol hat 2007/2008 die Entsorgung von unbehandelten Abfällen in einem europaweiten Vergabeverfahren für einen Zeitraum von zwei Jahren (bzw. fünf Jahren betreffend die Marktgemeinde Reutte) mit jeweils ein Jahr Verlängerungsoption ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Ausschreibungsergebnisse sind vom Land Tirol wie vereinbart auf die einzelnen Abfallwirtschaftsverbände bzw. die nicht in einem Verband organisierten Gemeinden, Stadtgemeinde Innsbruck, Gemeinde Sölden und Marktgemeinde Reutte, übertragen worden.

Mit 01.01.2011 sind die sich aus der Ausschreibung ergebenden Leistungsverträge (ausgenommen betreffend die Marktgemeinde Reutte) ausgelaufen. Die Verbände bzw. Gemeinden hatten aber die Möglichkeit, die Option für ein weiteres Jahr zu ziehen. Von dieser Möglichkeit wurde grundsätzlich Gebrauch gemacht.

Die derzeitige Situation stellt sich zusammengefasst folgendermaßen dar:

Neben den öffentlichen mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen in Kufstein (für die Gemeinden Alpbach, Angath, Angerberg, Bad Häring, Brandenburg, Brixlegg, Ellmau, Erl, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Langkampfen, Maria Stein, Niederndorf, Niederndorferberg, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Schwoich, Söll, Thiersee und Wildschönau) und in Lavant (für die Gemeinden des Bezirkes Lienz), bestehen die öffentliche Umladestation in Reutte (für die Marktgemeinde Reutte), die öffentliche Umladestation in Roppen (für die Gemeinden der Bezirke Landeck und Imst), die öffentliche Umladestation in Kufstein (für die Gemeinden Breitenbach am Inn, Ebbs, Kundl, Münster, Rettenschöss, Walchsee und Wörgl) und die öffentliche Umladestation in Brixen im Thale (für die Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel) sowie die mechanische Abfallbehandlungsanlage im Ahrental (für die Abfälle der Stadt Innsbruck sowie der Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz). Der Abfallwirtschaftsverband Reutte (ohne Marktgemeinde Reutte) verbringt seine Abfälle auf Grund eines laufenden Vertrages zur Verbrennung nach Kempten, Deutschland.

Änderung/zukünftige Situation:

Der auf Grundlage der Ausschreibung abgeschlossene Leistungsvertrag der Marktgemeinde Reutte läuft mit 31.12.2013 aus – die Verlängerungsoption soll nicht in Anspruch genommen werden. Die Marktgemeinde Reutte wird mit 01.01.2014 dem Abfallwirtschaftsverband Reutte beitreten und ab diesem Zeitpunkt den Rest- und Sperrmüll der Marktgemeinde Reutte über den Abfallverband in die Bundesrepublik Deutschland verbringen.

II.

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung

Im § 5 Tiroler Abfallwirtschaftskonzept werden die Standorte für Anlagen zur geordneten Behandlung oder Verbringung des im Land anfallenden Restmülls und Sperrmülls festgelegt. Für den Einzugsbereich 1 (Reutte), welcher sämtliche Gemeinden des Bezirkes Reutte umfasst, wurden dafür in § 5 lit. a die Gste. 809, 810, 811 und 818, GB 86031 Reutte, bestimmt.

Mit LGBl. Nr. 29/2011 wurde in Artikel II, Absatz 2, von der Verpflichtung nach § 5 lit. a der Restmüll und Sperrmüll, mit Ausnahme des Restmülls und Sperrmülls der Marktgemeinde Reutte, insoweit ausgenommen, als diese Abfälle zulässigerweise in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

In Zukunft soll auch der Restmüll und Sperrmüll der Marktgemeinde Reutte nach Deutschland verbracht werden.

Der Artikel 2 des LGBl. Nr. 29/2011 ist daher entsprechend zu ändern.